



## VOLLMACHT

wird hiermit in der Strafsache  
gegen  
wegen  
Vollmacht erteilt

Zustellungen werden nur an den  
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse nach der Strafprozessordnung (StPO) ausdrücklich das Recht:

1. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung (§ 233 StPO) zu stellen und zurückzunehmen;
2. mich in meiner Abwesenheit in der Hauptverhandlung zu vertreten (§§ 234, 329 Abs. 1; 350 Abs. 2; 387 Abs. 1; 411 Abs. 2 S. 1 StPO);
3. Untervollmacht zu erteilen, und zwar auch Rechtsreferendaren, die die 1. Staatsprüfung bestanden haben und sich seit mindestens 1 Jahr und 3 Monaten im Vorbereitungsdienst befinden;
4. Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen und auf solche zu verzichten;
5. Anträge auf Kostenfestsetzung (§ 464 b StPO) zu stellen sowie die festgesetzten Kosten und Auslagen in Empfang zu nehmen;
6. die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) durchzuführen, insbesondere auch Anträge im Betragsverfahren (§ 10 StrEG) zu stellen.  
Die Vollmacht umfasst die Befugnis, die Entschädigungssumme entgegenzunehmen (RiStBV Anl C Teil I C Nr. 3)
7. Gelder, Wertsachen und Urkunden sowie sonstige Gegenstände, die in diesem Strafverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, in Empfang zu nehmen.

Nagold, den \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

## Abtretung

In dem Strafverfahren gegen

wegen

ist \_\_\_\_\_ - Verteidiger -

von \_\_\_\_\_ - Mandant -

als Verteidiger bestellt worden.

Hinsichtlich der Vergütung ist eine Vergütungsvereinbarung getroffen, auf die wir Bezug nehmen /  
ist keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden, so dass nach den gesetzlichen Gebühren abzurechnen ist.

Zur Absicherung dieser Vergütungsansprüche tritt der Mandant seine ihm aus diesem Verfahren eventuell erwachsenden Ansprüche gegen die Staatskasse oder andere Verfahrensbeteiligte auf Erstattung notwendiger Auslagen an den Verteidiger erfüllungshalber ab. Der Verteidiger nimmt diese Abtretung an. Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Abtretungserklärung, um eine eventuelle Aufrechnung der Staatskasse zu verhindern, gemäß § 43 RVG zu den Gerichtsakten gereicht wird.

Nagold, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mandant

\_\_\_\_\_  
Verteidiger